

NWVV-Region Osnabrück

Regions-Geschäftsordnung

(Stand: 20.04.2024.04.2024)

§ 1 Einleitung

Diese Geschäftsordnung, die konkrete Regelungen zur Arbeitsorganisation in der Region, den Aufgabenfeldern einzelner Funktionen sowie möglichen Beiträgen enthält, ergänzt die Rahmensatzung für die Regionen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV) sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV.

§ 2 Aufgaben der Region

Die Aufgaben der Region sind im § 8 der NWVV-Satzung und im § 2 der Rahmensatzung definiert.

§ 3 Organe und Ausschüsse

3.1 Organe der NWVV-Region Osnabrück sind:

- a) der Regionstag,
- b) der Regionsvorstand.

3.2 Gemäß § 3 der Rahmensatzung kann der Vorstand weitere Ausschüsse einrichten.

3.3 Folgende Ausschüsse werden installiert. Jeder Ausschuss wird von einem Koordinator organisiert.

- a) Spielbetrieb (Koordinator, Staffelleiter, Pokalspielleiter, Freizeitsport)
- b) Jugendspielbetrieb (Koordinator, Staffelleiter)
- c) Schiedsrichter (Koordinator, Schiedsrichterprüfer)
- d) Beachvolleyball (Koordinator, Beachcup-Ausrichter)

§ 4 Regionstag

4.1 Die Durchführung des Regionstages ist in der Rahmensatzung § 6 geregelt.

4.2 Der NWVV-Regionstag findet einmal pro Jahr statt.

§ 5 Außerordentlicher Regionstag

Die Regelungen für einen außerordentlichen Regionstag ergeben sich § 7 der Rahmensatzung.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten § 9.5 der NWVV-Satzung und § 5 der Geschäftsordnung des NWVV.

§ 7 Regionsvorstand

7.1 Der Vorstand der Region wird gemäß § 8.1 der Rahmensatzung besetzt.

7.2 Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

7.3 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:

7.3.1 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die Region Osnabrück nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.

- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die Region Osnabrück nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und / oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der Region Osnabrück und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWWV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der Region.
- g) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach der Sitzung vor.
- h) Er sorgt für eine unverzügliche Versendung der Protokolle des NWWV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der Region.
- i) Er erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr der Region.
- j) Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse des Regionstages, der Vorstandssitzungen und der Regionsarbeitstagen.
- k) Er ernennt die Koordinatoren der Ausschüsse und ist Ansprechpartner für Entscheidungen der Ausschüsse.

7.3.2 stellvertretender Vorsitzender

- a) Er vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.
- c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- d) Er vertritt die Region Osnabrück im Bereich des Spielbetriebs, des Jugendspielbetriebs, der Schiedsrichter und dem Beachvolleyball nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen auf NWWV-Regionsebene.
- e) Er ist verantwortlich für den Spielbetrieb (Kreisklasse bis Bezirksliga) und dem Jugendspielbetrieb der Altersklasse (U12- bis U20-Jugend) auf NWWV-Regionsebene.
- f) Er ist verantwortlich für die Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung auf Regionsebene.

Delegiert an Koordinator Spielbetrieb

- g) Er sorgt für eine zeitgerechte Festlegung der Spielklasseneinteilung und der Spielpläne für den Spielbetrieb, der Pokalwettbewerbe sowie den Durchführungsbestimmungen.
- h) Er ernennt Staffel- und Spielleiter.
- i) Er vertritt die Region Osnabrück im übergeordneten Spielausschuss.

Delegiert an Koordinator Jugendspielbetrieb

- j) Er sorgt für eine zeitgerechte Festlegung der Spielklasseneinteilung und der Spielpläne für den Spielbetrieb, der Jugendmeisterschaften sowie den Durchführungsbestimmungen.

- k) Er ernennt Staffelleiter und Ausrichter.
- l) Er vertritt die Region Osnabrück im übergeordneten Jugendspielausschuss.
Delegiert an Koordinator Schiedsrichter
- m) Er organisiert mit den Schiedsrichterprüfern der Region Osnabrück Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- n) Er vertritt die Region Osnabrück in der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.
Delegiert an Koordinator Beachvolleyball
- o) Er koordiniert die Beachcup-Ausrichter in der Region Osnabrück.
- p) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien für über die Region hinausgehende Maßnahmen.

7.3.4 Kassenwart

- a) Er führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Osnabrück und verwaltet das NWVV-Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.01. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Osnabrück.

§ 8 Finanzen

- 8.1 Haushaltsführung und Rechnungswesen ist in der Rahmensezung § 9 geregelt.
- 8.2 Gemäß § 1.3 der NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr.
- 8.3 Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.
- 8.4 Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung.
- 8.5 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten.
- 8.6 Folgende Beiträge werden gemäß § 5 der Rahmensezung erhoben:
 - a) Pro Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb (Bezirksliga bis Kreisklasse) ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
 - b) Pro Mannschaft im Jugendspielbetrieb ist ein Kostenbeitrag von 20 Euro zu entrichten.
 - c) Pro Mannschaft im Freizeitsport ist ein Kostenbeitrag von 25 Euro zu entrichten.

§ 9 Protokolle und Beschlussfassung

Für das Protokollieren von Sitzungen der Region gilt entsprechend § 6.2 der Geschäftsordnung des NWVV. Die Beschlussfassung regelt § 33 der NWVV-Satzung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NWVV-Regionstag am 21.08.2023 beschlossen und vom NWVV Vorstand am 18.08.2023 genehmigt. Diese Ordnung wurde geändert vom NWVV-Regionstag am 15.04.2024.